

www.e-rara.ch

**Leonard Meister's Helvetische Geschichte während der zwei leztern
Jahrtausende oder von Cäsars zu Bonaparte's Epoche**

Geschichte Helvetiens seit dem Frieden von Tilsit bis zur Beschwörung des neuen Bundes

Meister, Leonhard

St. Gallen, 1815

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 42484: 5/2

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-74842>

Erklärung des Wiener-Kongresses die schweizerischen Angelegenheiten betreffend.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien - von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Handlungen bisher verhüllt waren, hatte sich bis zum 15. März 1815 verzogen, wo die hier wörtlich gegebene Erklärung in das Protokoll des Kongresses eingerückt, und am 20. darauf durch die bevollmächtigten Gesandten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichneten, mit ihren Unterschriften versehen wurden.

E r l ä r u n g
des
W i e n e r = K o n g r e s s e s
die Schweizerischen Angelegenheiten
betreffend.

Die Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des sechsten Artikels des Pariser-Vertrags vom 31. Mai 1814, durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staaten-Interesse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt, und gesinnt, durch Rückertätungen und Ueberlassungen von Landesgebiet, ihr die für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen;

Nachdem sie über die Interessen der verschiedenen Kantone die erforderlichen Erkundigungen gesammelt, und die ihnen durch die Schweizerische Gesandtschaft vorgetragene Begehren in Betracht gezogen haben:

E r k l ä r e n ,

daß, sobald die schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehörender Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten, und einen Bestandtheil derselben bilden wird, die in Vollziehung des dreiundzwanzigsten Artikels des obbenannten Pariser-Friedensschlusses vom 30. Mai die Anordnungen dieses Vertrages vervollständigen soll.

V e r g l e i c h .

I. Der unverlezte Bestand der neunzehn Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des Schweizerischen Bundesystems anerkannt.

II. Das Wallis, das Gebiet von Genf, das

Fürstenthum Neuenburg sind der Schweiz einverleibt, und werden drei neue Kantone bilden; die vormals zum Kanton Waadt gehörige Vallée des Dappes wird demselben zurückgegeben.

III. Auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel, und in der Absicht, das Schicksal dieses Landes gänzlich festzusetzen, erklären die Mächte, es soll das genannte Bisthum künftighin ein Bestandtheil des Kantons Bern seyn.

Hiervon ausgenommen sind einzig folgende Bezirke:

1) Ein Bezirk von beiläufig drei Quadratmeilen Umfang, der die Gemeinden Altschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten, Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim in sich begreift, welcher Bezirk dem Kanton Basel einverleibt werden soll.

2) Ein kleines Stück eingeschlossenen Landes, zunächst bey dem Neuenburgischen Dorfe Liguieres gelegen, und das gegenwärtig für Zivilsachen unter Neuenburg, für Kriminalfälle aber unter Bischöflich-Baselscher Gerichtsbarkeit steht, soll der Landeshoheit des Fürstenthums Neuenburg vollständig angehören.

IV. 1) Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel,

so wie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem Zustand verbleibt), der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Kantone genießen und werden genießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Inhalt der Kantonsverfassungen. Der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, sollen diejenigen Municipalrechtsame, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Kantons Bern vereinbar sind, beibehalten werden.

2) Die Verkäufe der National-*Domainen* bleiben anerkannt, und die Feudal-*Renten* und *Zehnten* können nicht wieder hergestellt werden.

3) Die beiderseitigen Vereinigungsurkunden sollen in Gemäßheit der obausgesprochenen Grundsätze durch Kommissionen errichtet werden, die aus einer gleichen Zahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Direktorialkanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, wor-

über beide Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tag-satzung ernennt, entschieden.

4) Die ordentlichen Landeseinkünfte sollen für Rechnung der bestehenden Verwaltung bis auf den Tag des Beitritts der Tagsatzung zum gegenwärtigen Vergleiche bezogen werden. Ein Gleiches soll in Bezug auf die Rückstände der be-nannten Einkünfte geschehen; die außerordent-lich enthobenen, aber noch nicht eingegangenen, sollen nicht weiter bezogen werden.

5) Weil der gewesene Fürstbischof von Basel keine Entschädniß oder Jahrgehalt für denjeni-gen Theil des Bisthums erhalten hat, welcher vormalis zur Schweiz gehörte, indem der deutsche Reichsabschied vom Jahr 1803 nur mit Hinsicht auf die dem Reiche zugehörigen Länder Verfügun-gen traf: so übernehmen die Kantone Bern und Basel, ihm zu Vermehrung seines lebenslängli-chen Jahrgehaltens die Summe von zwölfstausend Reichsgulden, vom Zeitpunkte der Vereinigung des Bisthums Basel mit den Kantonen Bern und Basel an gerechnet, zu bezahlen. Der fünf-te Theil dieser Summe soll für den Unterhalt der Domherren der vormaligen Baseler Stifts-kirche bestimmt und vorwandt werden, in Ver-

vollständigung des durch den erwähnten deutschen Reichsabchied ihnen ausgemittelten Jahrgehalts.

6) Die Schweizerische Tagsatzung wird entscheiden, ob es erforderlich sey, ein Bisthum in diesem Theil der Schweiz beizubehalten, oder ob dieses Bisthum mit demjenigen könne vereinigt werden, das in Folge neuer Verfügungen aus den bis dahin zum Bisthum Konstanz gehörigen Schweizerischen Gebietstheilen soll gebildet werden.

Im Fall das Bisthum Basel beibehalten werden sollte, wird der Kanton Bern, in dem Verhältniß der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstiftes und Seminariums liefern.

V. Um die Handels- und Militärverbindung Genfs mit dem Kanton Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern, und um in dieser Hinsicht den vierten Artikel des Pariser-Vertrags zu vervollständigen, willigen Se. allerchristl. Maj. ein, der Douanenlinie eine solche Richtung zu geben, daß die von Genf über Versoix nach der Schweiz führende Straße jederzeit frei bleibe, und daß weder Posten noch Reisende, noch Waarensendungen, mit irgend einer Douanenuntersuchung

belästigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden.

Gleichmäßig bleibt einverstanden, daß der Durchmarsch der Schweizer-Truppen keinerlei Hinderniß leiden darf.

In den nachträglichen Anordnungen, die über diesen Gegenstand zu treffen sind, soll die Vollziehung der Verträge, welche die freie Verbindung zwischen der Stadt Genf und dem Mandement von Peney betreffen, auf die den Genfern günstigste Weise versichert werden. Se. allerchristl. Maj. willigen weiterhin ein, daß die Gendarmen und Milizen des Kantons Genf auf der Landstraße von Megrin aus besagtem Mandement nach der Stadt Genf und umgekehrt, auf geschehene vorläufige Anzeige bei dem nächsten Militärposten der französischen Gendarmerie, ihren Weg nehmen.

Die dazwischenkommenden Mächte werden darüberhin ihre gute Verwendung eintreten lassen, um für die Stadt Genf gegen Savojen hin eine angemessene Gebietserweiterung zu erhalten.

VI. Zu Festsetzung gegenseitiger Entschädnisse werden die Kantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen den alten Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Innerrhoden) eine Summe bezahlen, die zum

Bedarf öffentlicher Unterrichtsanstalten und zu Bestreitung der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand) in den genannten Kantonen verwandt werden soll. Der Betrag, die Zahlungsweise und die Vertheilungsart dieser Geldentschädnisse werden auf nachstehende Weise bestimmt:

1) Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell (Innerrhoden) ein Kapital von fünfmalhunderttausend Schweizerfranken.

2) Jeder der erstern wird die Zinsen seines betreffenden Antheils jährlich zu fünf vom Hundert entrichten, oder das Kapital entweder in Baarschaft oder in Grundstücken, nach seiner Wahl, zurückzahlen.

3) Die Vertheilung, sowohl für die Zahlung als für den Empfang dieser Gelder, soll nach den Verhältnissen der für die Bestreitung der Bundesausgaben festgesetzten Beitragsstake getroffen werden.

4) Der Kanton Tessin wird dem Kanton Uri alljährlich die Hälfte des Sollertrags im Livinertal bezahlen.

Eine durch die Tagsatzung ernannte Kommis-

tion wird über die Vollziehung der vorstehenden Verfügungen wachen.

VII. Zu Beendigung der sich in Bezug auf die von den Kantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder erhobenen Diskussionen wird verordnet:

1) Die Kantone Bern und Zürich bleiben in dem Besiz der Kapitalsummen, wie solche im J. 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und sie genießen vom 1. Januar 1815 an die davon verfallenden Zinsen.

2) Die seit dem Jahr 1789 bis und mit dem Jahr 1814 verfallenen und angehäuften Zinsen sollen zur Bezahlung des noch übrigen Theils von dem Kapital der unter dem Namen der helvetischen Schuld bekannten Nationalschuld verwandt werden.

3) Der Mehrbetrag der helvetischen Schuld soll von den übrigen Kantonen getragen werden, zumal Bern und Zürich durch die vorstehende Verfügung davon entlastet sind. Der Antheil der einzelnen, diesen Mehrbetrag übernehmenden Kantone wird im Verhältniß der zum Behuf der Bundesausgaben bestimmten Beiträge berechnet und bezahlt. Die seit 1713 der Schweiz einverleibten Landschaften können wegen der al-

ten helvetischen Schuld zu keinem Beitrage angehalten werden.

Im Fall daß nach Bezahlung der obbenannten Schuld sich ein Ueberschuß der Zinsen ergeben würde, soll derselbe zwischen den Kantonen Bern und Zürich in dem Verhältniß ihres bestehenden Kapitals vertheilt werden.

4) Die gleichen Verfügungen sollen auch auf einige Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präsidenten der Tagsatzung verwahrt liegen.

VIII. Die dazwischenkommenden Mächte, in der Absicht, die Zerwürfnisse auszugleichen, welche sich in Hinsicht auf die ohne Entschädigung aufgehobenen Löbergerechtsamen (Laudemien) erhoben haben, verordnen: Es soll den Privaten, welche Eigenthümer von Laudemien sind, eine Entschädigung bezahlt werden.

Um jeden weitem Streit zwischen den Kantonen Bern und Waadt zu verhüten, wird dieser letztere der Regierung von Bern die Summe von dreimalhunderttausend Schweizerfranken bezahlen, um solche hernach unter die Bernischen Angehörigen, welche Laudemienbesitzer sind, zu vertheilen.

Die Zahlungen sollen zum fünften Theil jährlich, vom 1. Januar 1816 an gerechnet, geschehen.

IX. Die dazwischenkommenden Mächte, anerkennend, daß die Gerechtigkeit erheische, dem Fürstbist von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Dasein zu sichern, verordnen: Der Kanton St. Gallen wird ihm einen lebenslänglichen Jahrgelt von sechstausend Reichsgulden und seinen Beamteten einen lebenslänglichen Jahrgelt von zweitausend Gulden bezahlen. Diese Jahrgelte sollen, vom 1. Januar 1815 an gerechnet, vierteljährlich dem Direktorial-Kanton zugestellt werden, welcher dieselben an die Verfügung des Fürstbist von St. Gallen und seiner Beamteten auszahlen lassen wird.

Die Mächte, welche ihre Dazwischenkunft bei den Schweizerangelegenheiten eintreten lassen, geben durch die obstehende Erklärung einen offenkundigen Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden des Bundesvereins sicher zu stellen.

Sie machen es sich hinwieder zur Pflicht, nichts zu unterlassen, was die Vollendung desselben befördern kann.

Sie stehen demnach in der Erwartung, es werden die Kantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem durch die freien Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu

Stände gekommenen Bundesvertrag beizupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheischt, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist unter der nämlichen Bundesverfassung vereint seyen.

Die dem Bundesvertrag angehängte Uebereinkunft vom 16. August 1814 kann diese Vereinigung nicht länger verzögern. Dadurch, daß ihr Zweck vermittelst der Erklärung der Mächte sich erreicht findet, ist dieselbe von selbst als nicht geschehen anzusehen.

Um die Ruhe der Schweiz mehr und mehr zu befestigen, liegt es in dem Wunsch der Mächte, daß eine allgemeine Amnestie allen denjenigen ertheilt werde, welche, in einem Zeitpunkt von Ungewisheit und Spannung irre geführt, auf irgend eine Weise der bestehenden Ordnung zuwider handeln mochten. Dieser Akt der Gnade, weit entfernt, das rechtmäßige Ansehen der Regierungen zu schwächen, wird dieselben vielmehr neuerdings desto eher berechtigen, jene heilsame Strenge gegen jeden geltend zu machen, der künftig die Ruhe des Landes zu stören wagen würde.

Endlich wollen die dazwischenkommenden Mächte sich gern überzeugt halten, es werden die Vaterlandsliebe und die richtige Urtheilskraft

der Schweizer ihnen beides, die Wohlstandigkeit und die Nothwendigkeit, darthun, sich gegenseitig die Erinnerung der Zwiste, die unter ihnen walteten, zum Opfer zu bringen, und das Werk ihrer Reorganisation dadurch zu befestigen, daß sie an derselben Vervollkommnung in einem der gemeinsamen Wohlfahrt Aller entsprechenden Geist, ohne Rückblick auf die Vergangenheit, arbeiten.

Die gegenwärtige Erklärung ward in das Protokoll des zu Wien versammelten Kongresses in der Sitzung vom 15. März 1815 eingerückt.

Geschehen und als wahrhaft bezeugt durch die bevollmächtigten Gesandten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichneten.

Zu Wien, am 20. März 1815. (Folgen die Unterschriften nach alphabetischer Ordnung der Höfe.) Oesterreich. Der Fürst von Metternich. Freiherr von Wessenberg. Spanien. S. Gomez Labrador. Frankreich. Der Fürst von Talleyrand. Der Herzog von Dalberg. Graf von Latour-du-Pin. Der Graf Alexis de Noailles. Großbritannien. Wellington. Clancarty. Cathcart. Stewart. Portugal. Palmella. Soldanha. Lobo. Preussien. Der Fürst von Hardenberg.

Der Baron von Humboldt. Rußland.
 Der Graf von Stakelberg. Der Graf von
 Rasumowsky. Der Graf von Nesselrode.
 Schweden. Der Graf von Löwenhielm.

Am 31. Merz wurde diese Entscheidung des
 Wienerkongresses der Tagsatzung auf offiziellem
 Wege zugestellt. Die sie begleitende ministerielle
 Note drückte sich folgendermaassen darüber aus:
 »Daß die große Schwierigkeit, die Interessen ver-
 »schiedener Kantone in Einklang zu bringen, und
 »folglich die Entschlüsse der Mächte, die den Pa-
 »riserfrieden unterzeichnet, auf gerechte und so-
 »lide Grundlagen zu bauen, die einzige Ursache
 »gewesen, die der Erfüllung ihrer wohlwollenden
 »Gesinnungen einige Verspätung in den Weg ge-
 »legt haben. Es war unmöglich (hieß es ferner)
 »alle Partheien vollkommen zu befriedigen; aber
 »dieses Zeugniß können sich die hohen Mächte ge-
 »ben, daß sie das zur Grundlage angenommen
 »haben, was der gegenwärtigen Lage der Schweiz
 »am besten zuspricht, und was am meisten sich
 »eignet, ihr politisches Dasein und ihre innere
 »Ruhe zu befestigen.« Die Tagsatzung beschloß
 hierauf die Mittheilung dieser beiden Aktenstücke
 an sämtliche Stände, mit einem Begleitschrei-
 ben, worin sie denselben ihre Wichtigkeit drin-

gend vorstellte, und sie um schleunige Einsendung ihrer diesfälligen Beschlüsse anging. Wirklich kamen auch die zustimmenden Erklärungen von den meisten Kantonen in sehr kurzer Zeitfrist ein, worauf sie unterm 27. Mai 1815 nachstehende Beitrittsurkunde ausstellte:

»Die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft ausserordentlich in Zürich versammelt, hat in ihrer Sitzung vom 3. April 1815, durch das Mittel des bei der Tagsatzung akkreditirten Ministers, die auf die Schweizerangelegenheiten bezügliche, ins Protokoll des Wienerkongresses unterm 19. eingetragene und am 20. März 1815 durch die Bevollmächtigten jener 8 Mächte, die den Pariservertrag vom 30. May 1814 unterzeichnet haben, unterschriebene Erklärung erhalten. Sie hat sich beeilet, dieses Aktenstück den XIX verbündeten Kantonen mitzutheilen, mit der Einladung, durch ihre Bestimmung die Tagsatzung in den Stand zu setzen, den allgemeinen Beitritt der Schweiz zu den in dieser Transaktion enthaltenen Stipulationen in guter und gehöriger Form auszusprechen.

»Nachdem nun die obersten Behörden eines jeden Kantons den Gegenstand dieses Referendums in reife Berathung gezogen, und ihrer

»endlichen Entschluß der Bundesbehörde nach
 »und nach eingesandt haben, hat die Tagsatzung
 »der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf
 »die in ihr Archiv niedergelegten Aktenstücke so-
 »wohl, als auf die ihrem Protokoll einverleib-
 »ten Erklärungen, vermöge welcher eine weit
 »größere Kantonen-Anzahl, als der Bundesver-
 »trag zur Annahme der wichtigsten Entschlüsse
 »des Schweizerstaats vorschreibt, sich bejahend
 »erkläret, und somit nach dem Buchstaben der
 »Bundesverfassung ihre Bejahung zu der Wil-
 »lensmeinung der gesammten Eidgenossenschaft
 »erhoben hat, folgendes beschlossen:

1) »Die Tagsatzung im Namen der schweize-
 »rischen Eidgenossenschaft, tritt der von den auf
 »dem Wienerkongreß vereinigten Mächten un-
 »term 20. Mey 1815 ausgegangenen Erklärung
 »bei, und verspricht, daß die in diese Transak-
 »tion aufgenommenen Stipulationen getreulich
 »und heilig werden beobachtet werden.

2) »Die Tagsatzung drückt hiemit die ewige
 »Dankbarkeit der Schweizernation aus gegen die
 »hohen Mächte, welche durch obbesagte Erklä-
 »rung ihr mit einer günstigeren Ausmarkung alte
 »wichtige Grenzen zurückstellen, drei neue Kan-
 »tone mit ihrem Bunde vereinigen, und feierlich
 »versprechen, die immerwährende Neutralität,

»welche das allgemeine Interesse Europas zu
 »Gunsten des Schweizerstaats erheischt, anzuer-
 »kennen und zu gewährleisten. Sie bezeugt die
 »nemlichen Empfindungen von Dankbarkeit für
 »das anhaltende Wohlwollen, womit die erlauch-
 »ten Souveraine sich mit der Beilegung der An-
 »stände befaßt, die sich zwischen den Kantonen
 »erhoben hatten.

3) »Zufolge gegenwärtiger Beitrittsurkunde
 »sowohl als der vom Fürsten von Metternich,
 »Präsident der Konferenzen der 8. Mächte, un-
 »term 20. März 1815, den Schweizergesandten
 »zu Wien adressirten Note, drückt die Tagsa-
 »zung den Wunsch aus: es möchten die in der
 »Schweiz residirenden Minister Ihrer Majestä-
 »ten, kraft erhaltener Instruktionen und Voll-
 »machten, den Verfügungen der Erklärung vom
 »20. März ihre Folge geben, und die Vollzie-
 »hung der darin ausgesprochenen Verpflichtun-
 »gen vervollständigen.

»Dessen zu Urkunde ist gegenwärtige Schrift
 »unterzeichnet und besiegelt worden zu Zürich.
 »Datum ut supra.“

Um diesen Akt den erlauchten Souverains zur
 Kenntniß zu bringen, wurde derselbe ihren Mi-
 nistern bei der Eidgenossenschaft mit einem Be-
 gleitschreiben übermacht, in welchem die Tag-

sagung ihren Dank gegen sie selbst und gegen die hohen verbündeten Monarchen für ihre großherzigen Bemühungen für das Glück der Eidgenossenschaft aussprach; zugleich berief sie sich darin auf die kurz vorhin eingereichten Vorstellungen in Betreff der Landschaften Veltlin, Kleven und Worms, die nach einer der Regierung Graubündtens zugetommenen Eröffnung des Fürstentums von Metternich den kaiserlich Oestreichischen Staaten einverleibt werden sollen; dabei aber doch die Reklamationen jener bündtnerischen Partikularen, welche durch die geschehenen Sequestrationen in diesen Landschaften geschädigt wurden, anerkannt, und die Ausmittlung der billigen Entschädnisse an eine in Manland aufzustellende Kommission, vor welcher die Bündtner-Reklamanten angehört werden sollten, gewiesen worden waren.

Es hatten zwar die Gesandten der eidgenössischen Stände bei der Tagsagung, die Würdigung des Inhalts der Urkunde des Kongresses ihren Regierungen überlassen, welche letztern das Bedürfnis der Beseitigung der obgewalteten Zwische durch diese, wenn schon fremde Entscheidung fühlten, und der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Zeitumstände wegen sich für ihre Annahme bereits erklärt hatten — inzwischen konnten

mehrere Gesandtschaften ihren Schmerz über die tiefen Wunden nicht verbergen, welche die darin enthaltenen Bestimmungen ihren Kantonen schlugen; andere dagegen sich nicht enthalten, über die drückenden Lasten zu klagen, die der Vertrag den übrigen auflege. Unter den demokratischen Ständen glaubte sich Zug zu Beschwerden besonders berechtigt, da man seiner Ansprüche auf eine kleine Gebietserweiterung in dem vormaligen obern freien Amt und seiner wohlbegründeten Ansprüche darauf so geringe Rechnung getragen hätte. Am wenigsten konnte Solothurn seine Zurücksetzung bei der bischöflich-baselischen Gebietsvertheilung vergessen, und daß alle seine gegen die Minister, die Tagsatzung und die Abordnung nach Wien gethanen Schritte für Erhaltung einer günstigeren Gebietsrundung unbeachtet geblieben seyen, und alle Enklavements des solothurnischen Leimenthals, noch ferner wie bis dahin, auf eine lästige und nachtheilige Weise fürdauern sollen. Unstreitig hatte vor allen die Gesandtschaft Graubündtens die billigste Ursache, über das gänzliche Stillschweigen sich zu beschweren, welches die wienerische Kongreßerklärung über das Schicksal seiner vormaligen mehrerwähnten Unterthanenlande beobachtete; denn immer war die österreichische in

Bündten gelegene Domaine Râzuns ein unverhältnißmäßiger Ersatz für die verlorne Oberherrlichkeit in denselben, und die Erfüllung der zugesagten Entschädigung an bündtnerische Privaten für verlorne's Eigenthum, stand erst von der Zeit und den sich gebenden Umständen zu erwarten.

Ein anderes Pfand von Freundschaft und Wohlwollen der allirten auf dem Wienerkongress versammelten Mächte für die schweizerische Nation und den neuen Kanton Genf insbesondere, war der unterm 20. April der Tagsatzung in Zürich zugestellte Nachtrag zu der Kongress-Erklärung vom 20. März, nach welchem das savoyische Gebiet zwischen der Arve und der Arve, dem itzigen Frankreich und dem Berg Saleve, nebst der Landstrecke zwischen der Simplonstrafe, der Arve, dem Verena-See und dem Hermancestrom, mit dem Gebiete der Stadt Genf vereinigt werden sollte. Dieser kleine Bezirk mit der Stadt Karouge zählte ungefähr 8000 Einwohner. Ebenso wurden Chablais und Faucigny der schweizerischen Neutralität bei künftigen Kriegen einverleibt, jedoch nur so, daß die Piemontesertruppen daraus wegziehen, und Schweizer allein das Ländchen be-

sehen können. Wir geben hier die beiden darauf bezüglichen Originalurkunden wörtlich:

I. An Ihre Excellenzen die Herren Bevollmächtigten von England, Oesterreich, Preussen und Russland, beim Kongresse in Wien. Der unterzeichnete Staatsminister und Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs von Sardinien hat seinem erhabenen Gebieter den Wunsch der hohen verbündeten Mächte vorgetragen, daß auf der Seite von Savoyen dem Kanton Genf einige Gebietsabtretungen geschehen möchten, und er hat ihm den deshalb entworfenen Plan vorgelegt. . . . Sr. Majestät, immer bestrebt, ihren hohen und mächtigen Verbündeten Beweise ihrer Dankbarkeit zu geben, und ihres Wunsches, zu thun was ihnen angenehm seyn kann, haben die sehr natürliche Abneigung, sich von ihren guten, alten und treuen Unterthanen zu trennen, überwunden, und den Unterzeichneten bevollmächtigt, für eine Gebietsabtretung zu Gunsten des Kantons Genf einzuwilligen, wie solche in dem beiliegenden Protokoll vorgeschlagen ist, und unter den nachfolgenden Bedingungen: 1. Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles nördlich von Ugine gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land in der von allen Mächten gewährleisteten

schweizerischen Neutralität einbegriffen seyn sollen, das will sagen, daß so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande ausgebrochener oder drohender Feindseligkeiten befinden werden, die Truppen Sr. Maj. des Königs von Sardinien, welche in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen, und deshalb, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können, daß keine andern bewafneten Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme jener, welche die schweizerische Eidsgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden möchte. Wohlverstanden, daß dieses Verhältniß die Verwaltung jener Provinzen auf keine Weise beschränken soll, in denen auch die Civilbeamten Sr. Maj. des Königs die Bürgerwachen (*garde municipale*) zu Erhaltung guter Ordnung gebrauchen können.

2. Daß eine Befreiung aller Transitgebühren für alle Waaren, Lebensmittel u. s. w. bewilligt werde, welche aus den Staaten Sr. Maj. und aus dem Freihafen von Genua kommend, ihren Weg über die sogenannte Simplonstraße nehmen, in deren ganzen Ausdehnung durch das Wallis und das Gebiet von Genf. Es wurde dies dahin verstanden, daß diese Befreiung einzig die Durchgangsgebühren betreffen, und sich weder auf die

Weg- und Straßengelder noch auf jene Waaren
 und Lebensmittel ausdehnen würde, welche zum
 Verkauf oder Verbrauch im Innern bestimmt
 sind. Die gleiche Beschränkung findet hinwieder
 ihre Anwendung auf die, den Schweizern ein-
 geräumte Verbindung zwischen dem Wallis und
 dem Kanton Genf, und die Regierungen wer-
 den deshalb durch gemeinsames Einverständnis
 die nöthig erachteten Maaßnahmen treffen, für
 die Tugan sowohl als zur Verhinderung der Kon-
 trebande, jede auf ihrem Gebiet. 3. Daß die
 unter dem Namen der kaiserlichen Lehen (iefs
 impériaux) bekannten Ländereien, welche der li-
 gurischen Republik einverleibt waren, und ge-
 genwärtig unter der einseitigen Verwaltung
 Sr. Maj. des Königs von Sardinien stehen, mit
 den Staaten Sr. Maj. gänzlich und auf gleiche
 Weise vereinigt seyn sollen, wie die übrigen
 genuessischen Staaten. 4. Daß diese Bedingun-
 gen den Kongreßbeschlüssen angehören und von
 allen Mächten gewährleistet werden sollen. 5.
 Daß die hohen verbündeten Mächte sich verbind-
 lich machen, nochmals ihre Verwendung eintre-
 ten zu lassen, und sich zu Anwendung der zweck-
 dienlichen Mittel geneigt zu finden, welche Frank-
 reich bewegen können, Sr. Maj. dem Könige
 von Sardinien wenigstens einen Theil des ge-

genwärtig von ihm besessenen Savoyens zurückzugeben, nämlich die Bergkette les Bauges, die Stadt Annecy und die Landstraße, welche von dieser letztern Stadt nach Genf führt, unter Vorbehalt, die genau bestimmten Gränzen auf angemessene Weise festzusetzen, zumal der obenbezeichnete Landesstrich ein nothwendiges Erforderniß ist für die Vervollständigung des Vertheidigungssystems der Alpen, und für die Erleichterung der Verwaltung desjenigen Gebiets, in dessen Besitz Sr. Maj. der König von Sardinien geblieben ist. Wien, 26. März 1815. (Unterz.) v. St. Marsan. — Genehmigt in der Sitzung vom 29. März durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die den Vertrag von Paris unterzeichnet haben, deren Unterschriften in alphabetischer Ordnung der Höfe folgen. Oestreich. Der Fürst von Metternich. Der Baron v. Wessenberg. Unter dem im Protocoll erwähnten Vorbehalt. — Spanien. Gomez Labrador. — Frankreich. Talleyrand. Der Herzog von Dalberg. Der Graf Alexis de Noailles. — Großbritannien. Clancarty. Stewart, Generalleutenant. — Portugal. Der Graf v. Palmella. A. de Saldanha de Sama. Lobo da Silveira. — Preußen. Der Fürst von Hardenberg. Der Baron v. Humboldt. — Rußland.

Der Graf v. Rasumowski. Der Graf v. Stadelberg. Der Graf v. Nesselrode. — Schweden. Der Graf v. Löwenhielm.“

II. Protokoll. Nachdem die verbündeten Mächte den lebhaften Wunsch geäußert hatten, es möchten dem Kanton Genf, sowohl zu Defnung seiner zum Theil von fremdem Gebiet umfassenen Besitzungen, als für seine Verbindung mit der Schweiz, einige Erleichterungen gegeben werden; nachdem andrerseits Se. Maj. der König von Sardinien sich bestrebt haben, ihren hohen und mächtigen Verbündeten einen Beweis zu geben, wie geneigt sie seyen, etwas denselben Angenehmes zu leisten, so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten übereingekommen, wie folgt:

Art. 1. Se. Maj. der König von Sardinien stellen an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte denjenigen Theil von Savoyen, der sich zwischen der Arve und der Rhone, den Gränzen des von Frankreich besessenen Theils von Savoyen und dem Berge Saleve bis und mit Einschluß von Weiry befindet; ferner denjenigen, welcher zwischen der Simplonstrafe, dem Genfersee und dem gegenwärtigen Gebiet des Kantons Genf liegt, von Verenas an bis zu der Stelle, wo die Hermance jene Strafe durch-

schneidet, und von da längs diesem kleinen Flusse bis wo er sich in den Genfersee östlich dem Dorfe Hermance ergießt (die sogenannte Simplonstrafe aber verbleibt ihrer ganzen Länge nach in dem Besitze Sr. Maj. des Königs von Sardinien), damit diese Gebietstheile mit dem Kanton Genf vereinigt werden, unter Vorbehalt einer genauern Gränzausmarkung, welche durch gegenseitige Kommissarien vorzüglich oberhalb Veiry und auf dem Berge Saleve vorzunehmen ist. In allen Ortschaften und Ländereien, welche innerhalb der bezeichneten Gränzen gelegen sind, verzichten Se. Majestät für sich und ihre Nachfolger für alle zukünftige Zeiten auf alle Souverainetäts- und andere Rechte, welche ihnen angehören mögen, ohne Ausnahme oder Vorbehalt.

Art. 2. Se. Maj. willigen ein, daß die Verbindung zwischen dem Kanton Genf und dem Wallis auf der sogenannten Simplonstrafe auf gleiche Weise statt finde, wie Frankreich solche zwischen Genf und dem Waadtlande auf der durch Versoix führenden Strafe bewilligt hat. Gleichmäßig bewilligen Se. Maj. zu allen Zeiten den Genferischen Milizen freien Durchzug zwischen dem Gebiete von Genf und dem Mandement von Jusse, und alles dasjenige, was je nach den Um-

känden erforderlich seyn möchte, um über den See auf die oberwähnte Simplonstrafe zu gelangen.

Art. 3. Weil andererseits Se. Majestät sich nicht entschließen können zuzugeben, daß ein Theil ihres Gebiets einem Staate einverleibt werde, in welchem eine andere Religion herrschend ist, ohne den Einwohnern des von ihnen abzutretenden Landes Gewißheit zu verschaffen, daß sie die freie Uebung ihrer Religion und die Fortdauer der bisherigen Mittel für die Bestreitung ihres Kultus behalten, und auch selbst den vollen Genuß der Bürgerrechte erhalten werden, so ist verabredet worden, was folgt: 1. Die katholische Religion soll beibehalten und gesichert bleiben auf gleiche Weise wie gegenwärtig in allen Gemeinden, welche von Sr. Maj. dem König von Sardinien abgetreten und mit dem Kanton Genf vereinigt sind. 2. Die gegenwärtig bestehenden Kirchspiele, welche weder zerstückelt noch durch die festgesetzten neuen Gränzen abgesondert sind, sollen in ihrem wirklichen Umfange erhalten und durch die gleiche Zahl Geistlicher kirchlich besorgt werden; in Betref der zerstückelten Theile, die zu klein wären, um ein Kirchspiel zu bilden, wird man sich an den Diözesanbischof wenden, um ihre Einverleibung mit

einem andern Kirchspiel des Kantons Genf zu erhalten. 3. In eben diesen durch Se. Maj. abgetretenen Gemeinden sollen, wenn die Zahl der protestantischen Einwohner jener der Katholiken nicht gleich kommt, die Schullehrer jederzeit Katholiken seyn. Es soll keine protestantische Kirche errichtet werden, mit Ausnahme in der Stadt Carrouge, die eine solche haben kann. 4. Die Munizipalbeamten sollen jederzeit, zu zwey Drittheilen wenigstens, Katholiken, und insbesondre sollen von den drei Stellen des Maire und seiner Adjunkten immer zwei von Katholiken besetzt seyn. Im Falle künftig die Zahl der Protestanten in einigen Gemeinden an jene der Katholiken ansteigen würde, soll der Grundsatz der Gleichheit und der Reihenordnung bei Bildung des Munizipalraths sowohl als der Mairie beobachtet werden. In diesem Falle soll jedoch immer ein Schullehrer katholisch seyn, wenn gleich ein protestantischer angestellt würde. Diese Bestimmung soll keineswegs hindern, daß protestantische Individuen, die in keiner katholischen Gemeinde wohnen, nicht, insofern sie gern wollen, eine besondre Kapelle für ihren Kultus auf ihre Kosten einrichten, und hinwieder auch, auf ihre Kosten, einen protestantischen Schullehrer für den besondern Unterricht ihrer Kinder anstellen kön-

nen. Die bestehenden Schenkungen und frommen Stiftungen sollen in Kapital und Interessen sowohl, als hinsichtlich auf ihre Verwaltung unberührt bleiben, und auch deren neue, welche durch Privaten errichtet würden, nicht gehindert werden. 5. Die Regierung wird für die Kosten des Unterhalts der Geistlichen und des Kultus das Nämliche beitragen, was die gegenwärtige Regierung beiträgt. 6. Die wirklich in Genf bestehende Kirche soll, so wie es gegenwärtig der Fall ist, auf Staatskosten beibehalten werden, in Gemäßheit der deshalb bereits durch die eventuellen Gesetze von Genf erlassenen Beschlüsse; der Pfarrer soll angemessenen Gehalt und Wohnung erhalten. 7. Die katholischen Gemeinden des Kantons Genf sollen fernerhin dem Diözesansprengel der Provinzen Chablais und Faucigny angehören, vorbehalten dasjenige, was darüber von dem heil. Stuhl anders verordnet werden würde. 8. In jedem Falle soll der Bischof an seinen Pastoralbesuchen nicht gehindert werden. 9. Die Einwohner des abgetretenen Gebietes stehen in Hinsicht auf bürgerliche und politische Rechte den Einwohnern der Stadt Genf gleich; sie üben solche mit ihnen gemeinschaftlich aus, vorbehalten die Rechte des Stadt- oder Gemeinde-Eigenthums. 10. Die katholischen

Kinder genießen Zutritt in den öffentlichen Erziehungsanstalten; der Religionsunterricht wird in denselben nicht gemeinsam, sondern absonderlich ertbeilt, und man wird sich dabei für die Katholiken Geistlicher ihres Bekenntnisses bedienen. 11. Die Gemeindgüter oder Eigenthümlichkeiten der neuen Gemeinden bleiben ihnen zugesichert, und sie fahren fort, solche zu verwalten und den Ertrag derselben für ihren Nutzen zu verwenden. 12. Eben diese Gemeinden sollen nicht mit stärkern Lasten belegt werden, als die alten Gemeinden. 13. Se. Maj. der König von Sardinien behalten sich vor, jeden Einspruch (réclamation), den die Nichterfüllung obbemerkter Artikel veranlassen könnte, zur Kenntniß der schweizerischen Tagsatzung zu bringen, und durch ihre diplomatischen Agenten bei derselben unterfüßen zu lassen.

Art. 4. Alle Bücher, Schriften und Urkunden, welche auf die abgetretenen Sachen Bezug haben, werden von Sr. Majestät dem König von Sardinien dem Kanton Genf in möglichst kurzer Frist übergeben werden.

Art. 5. Der zu Turin am 3. Brachmonat 1754 zwischen Sr. Majestät dem König von Sardinien und der Republik Genf geschlossene Vertrag ist in Hinsicht auf alle jene Bestimmungen

beibehalten, welche durch die gegenwärtige Ver-
 kommnis nicht aufgehoben wurden; dessen uner-
 achtet wollen Se. Majestät in der Absicht, dem
 Kanton Genf einen besondern Beweis ihres
 Wohlwollens zu ertheilen, ihre Zustimmung zu
 Aufhebung desjenigen Theils des 13. Art. ober-
 wählten Vertrages geben, der den Bürgern von
 Genf, die damals schon Besitzer von Häusern
 oder Grundstücken auf savonischem Gebiete wa-
 ren, auf solchen ihren bleibenden Wohnsitz zu
 nehmen untersagte.

Art. 6. Se. Majestät willigen aus gleichen
 Gründen ein, mit dem Kanton Genf Einver-
 ständnisse zu treffen, für die Erleichterung der
 Ausfuhr der, für den Verbrauch der Stadt und
 des Kantons bestimmten Lebensmittel aus ih-
 rem Staatsgebiete.

Wien, 26. März 1815. (Unterz.) de St.
 Marfan. Gutgeheissen in der Sitzung vom 29.
 März 1815, durch die Herren Bevollmächtigten
 der Mächte, die den Vertrag von Paris unter-
 zeichnet haben, deren Unterschriften in alpha-
 betischer Ordnung der Höfe folgen (wie oben
 bei No. 1.)

Noch immer beharrte Nidwalden, jedoch mit
 großem Widerspruche einiger Gemeinden, die
 sich gerns den neuen Schweizerbund und die

Verfügungen der verbündeten Mächte gefallen
 ließen, auf der Herstellung der alten Bünde, ver-
 warf daher mit unzeitigem Patriotismus nicht
 allein jede Aufforderung der Tagsatzung zum Bei-
 tritte zur neuen Eidgenossenschaft, sondern woll-
 te sich auch eben so wenig über die Wienerkon-
 gresserklärung aussprechen. In dieser zweideu-
 tigen und vereinzeltten Stellung erhielt dieses
 Ländchen eine Faktion, die nicht unwahrschein-
 lich auch in andern Kantonen der Schweiz An-
 hänger zählte. Die Tagsatzung, entschlossen, noch
 ein kurzes aber ernstes Wort an die gemisleite-
 ten Nidwaldner zu sprechen, hatte in einem
 kräftigen und bündigen Manifest die letzte Ein-
 ladung zu dem doppelten Beitritt des Bundes
 wie des Wiener-Rezesses an sie ergehen lassen,
 und um der Ungewisheit über ihren Entschluß
 ein Ziel zu setzen, den fünften Brachmonds da-
 für angeraumt mit dem Beifügen, daß wenn
 auch dieser Termin ungenutzt gelassen würde, sie,
 die Tagsatzung ohne weitere Rücksicht auf Nid-
 walden über die Vortheile verfügen werde, die
 dem Ländchen, zumal aus der Kongresserklärung,
 zufließen sollen u. s. f. Eine weit bessere Gestalt
 als in Nidwalden, hatten die Sachen in
 Schwyz gewonnen, wo nach einigen Ausbrü-
 chen von Volkszügellosigkeit, bei welchen mancher

Biedermann, der bisher seinem Kanton mit
 Schwert und Feder treu gedient hatte, und un-
 ter denen der allen guten Eidgenossen theure
 Mlons Reding vielfache Kränkung erfuhr, sich
 zurückziehen wollte, bei dem vorhin mistraui-
 schen Landmann, von der Tagsatzung durch ihre
 dem Lande Schwyz gegebene Erklärung: „daß
 „aus dem neuen Bundesvertrag für die im Kan-
 „ton herrschende katholische Religion kein Nach-
 „theil hervorgehen könne; die Souverainität
 „der sich verbündenden Stände, weit entfernt,
 „durch diesen Bund gefährdet zu werden, viel-
 „mehr durch denselben neue Gewährleistung er-
 „halten; daß der Bund keine Vorschrift wegen
 „freier Niederlassung enthalte, und demnach sol-
 „che den Ausbürgern einzuräumen oder zu ver-
 „weigern lediglich von dem freien Willen der
 „Regierungen abhänge; daß der Bund keine ste-
 „henden Militärkontingente, sondern allein die
 „Aufstellung der Milizkontingente bei eintreten-
 „dem Bedürfnis verlange; und daß endlich bei
 „der bevorstehenden Revision der Geldkontingen-
 „te billiger Wünsche allseitig solle Rechnung ge-
 „tragen werden, und beinebens für Erhöhung des
 „Kontingents von Schwyz keinerlei Absicht ob-
 „walte;“ die gewünschte Beruhigung erzielt, und
 die Friedensstörer zum Schweigen gebracht wurden.

An die Stelle des interimistischen Tagsatzungs-Präsidenten, des zürcherischen Bürgermeisters Johann Konrad von Escher, der am 12. Christmonde 1814 von einem tödtlichen Nervenschlag getroffen, plötzlich starb, wurde sein Nachfolger im Konsulate, David von Wyß gewählt. Dem Kanton Tessin, dessen modifizierte Verfassung vom 29. Heumonde 1814 Bundesgarantie erhalten und bereits in Gang gebracht worden war, hatte ein Tagsatzungsdekret eine Entschädniß von 100,000 Fr. für die während seiner französisch-italianischen Besetzung getragenen Lasten zugesprochen; welche Vergütung die Stände ratifizirten und damit ihre Bereitwilligkeit ausdrückten, mit brüderlicher Theilnahme die Heilung jener Wunden zu befördern, die ein mehrjähriger verhängnißvoller Zeitraum diesem schwergeprüften Lande geschlagen hat. Dankbar nahm die tessinische Regierung diese Entschädigung an, bewies aber zugleich, daß dieselbe für ihren Gegenstand noch keinesweges hinreichende, indem ihr Kanton von der fremden Okkupation mehr denn 700,000 Fr. Schaden litt, mithin eine billigere Erhöhung der Entschädigungssumme für ihn wohl hätte stipulirt werden dürfen. Zugleich äußerte eben diese Regierung den Wunsch, daß bei Betrachtung dieser im Verhält-

nisse der bekannten Armuth ihres Volks beispieldosen alles erschöpfenden Opfer, jene 250,000 Fr. Militärkosten, welche die innern Unruhen in ihrem Kanton verursacht hätten, und zu deren Rückerstattung die Tagsatzung sie verpflichten wollte, von gesammter Eidgenossenschaft übernommen werden möchten! Die in dem Wienerrezeß empfohlene Amnestie, glaubte sie auch auf die Geldstrafen ausdehnen und die Beklagten von Bezahlung der Kriegskosten befreien zu dürfen, mithin weder die Regierung noch die schuldigen Individuen im Falle wären, darum belangt werden zu können.

Da die Städte und Landschaften Genf und Neuenburg, nachdem die allirten Befreier Europens die Klagen über ihre Unterdrückung vernommen und ihnen Recht gesprochen hatten, sich der Wiederkehr ihrer Freiheit und vormaligen bürgerlichen Glückes freuen konnten, so kamen auch die Eidgenossen ihren Wünschen, sie zu ihren Bundesverwandten wieder anzunehmen, mit freundlichem Willen entgegen, und die Uebereinkunft wegen ihrer Aufnahme in den schweizerischen Bundesverein wurde den 6. April der Tagsatzung vorgelegt, den Ständen zur Ratifikation mitgetheilt, die auch unverzüglich erfolgte.

Die Uebereinkunft, die für beide Theile mit wenigen Abänderungen dieselbe ist, lautete wie folgt:

„Wir die Gesandten der Kantone der Schweiz,
 „auf der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich
 „auserordentlich versammelt, thun kund und zu
 „wissen hiermit:

„Daß nachdem die Tagsatzung der schweizerischen
 „Eidgenossenschaft bereits unterm 12ten
 „Herbstmonats 1814 beschlossen hat, in das Be-
 „gehren des souverainen Staats Neuenburg
 „(der Stadt und Republik Genf) zu willigen,
 „und denselben (dieselbe) als Kanton in den
 „Schweizerbund aufzunehmen, wir es für an-
 „gemessen erachtet haben, diese endliche Verei-
 „nigung nicht länger aufzuschieben, welche für
 „beide Theile gleich vortheilhaft und geeignet
 „ist, die seit Jahrhunderten gegenseitig bestan-
 „denen freundschaftlichen Verhältnisse durch eine
 „völlige Gemeinschaft der Schicksale und In-
 „teressen immer mehr zu befestigen.

„Zu dem Ende haben wir ernannt und mit
 „den erforderlichen Vollmachten versehen, die
 „Hochgeachten Herren N. N. und der souve-
 „raine Stand Neuenburg (und die Republik
 „Genf) die Hochgeachten Herren N. N., welche

„ hierauf denjenigen Vereinigungsakt abgeschlossen
 „ haben, dessen Inhalt hier folgt:

„ 1) Der souveraine Stand Neuenburg wird
 „ als Kanton in die schweizerische Eidgenossen-
 „ schaft aufgenommen. Diese Aufnahme findet
 „ unter der ausdrücklichen Bedingung statt, daß
 „ die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche
 „ dem Staat Neuenburg als Glied der Eidge-
 „ nossenschaft obliegen, die Theilnahme dieses
 „ Standes an der Berathung der allgemeinen
 „ Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikation
 „ und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung,
 „ ausschließlich die in Neuenburg residirende Re-
 „ gierung betreffen werden, ohne daß dafür eine
 „ weitere Sanktion erforderlich sey.

„ (Die Republik Genf wird als Kanton in die
 „ schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen.
 „ Sie nimmt ihren Rang nach Neuenburg, und
 „ ist der 22ste Kanton der Schweiz.)

„ 2) Der Kanton Neuenburg (Genf) tritt
 „ allen Bestimmungen des Bundesvertrags bey,
 „ den er gleich den übrigen Ständen der Schweiz
 „ zu beschwören hat.

„ 3) Er liefert sein Kontingent zur eidge-
 „ nöthigen Armee, in dem für alle andern Stän-
 „ de angenommenen Verhältniß von zwey Mann
 „ auf 100 Seelen der ganzen Bevölkerung, nach

„ welchem Maassstabe auf 50,000 Seelen, das
 „ Kontingent 1000 Mann betragen soll.

„ (Genf stellt sein Kontingent — — nach
 „ welchem Maassstabe auf 30,000 Seelen das Kon-
 „ tingent 600 Mann betragen soll.)

„ 4) Sein Geldkontingent, nach dem gleichen
 „ Verhältniß wie jenes der Stände Basel und
 „ Genf berechnet, ist auf 25,000 Franken fest-
 „ gesetzt. Durch diese Bestimmung, und durch
 „ jene im vorhergehenden Artikel, soll indes der
 „ durch den 3ten Artikel des Bundesvertrags
 „ vorbehaltenen Revision der Beiträge an Mann-
 „ schaft und Geld nicht vorgegriffen seyn.

„ (Genfs Geldkontingent ist nach dem gleichen
 „ Verhältniß wie das von Basel und Neuenburg,
 „ auf 15,000 Franken festgesetzt.)

„ 5) Der Staat Neuenburg ist der 21ste Kan-
 „ ton der Schweiz, er nimmt seinen Rang in
 „ der Tagelagerung unmittelbar nach der Republik
 „ Wallis.

„ (5. Im Fall der Kanton Genf eine Ge-
 „ bietserweiterung erhalten sollte, so wird sein
 „ Mannschafts- und Geldbeitrag im gleichen Ver-
 „ hältniß erhöht werden. Durch diese Bestim-
 „ mungen und jene der zwei vorhergehenden Ar-
 „ tikel, soll indes der durch den 3ten Artikel des
 „ Bundesvertrags vorbehaltenen Revision der

„ Beiträge an Mannschaft und Geld nicht vor-
 „ gegriffen seyn.)

„ 6) Die gegenwärtige Vereinigungsurkunde,
 „ welche von den Kommissarien der Tagsatzung
 „ unterzeichnet worden, soll alsogleich den eid-
 „ genössischen Ständen und der Regierung von
 „ Neuenburg (von Geiß) vollendet und definitiv
 „ auf ewige Zeiten beschloßen seyn.

„ (Also geschehen und unterzeichnet.)“

Die Aufnahme der Republik Wallis in den schweizerischen Staatenverein blieb dagegen für so lange ausgestellt, bis sich Ober- und Unterwallis über ihre Landesverfassung würden verständiget haben. Erst mit dem achten Brachmond ward die neue Kantons-Organisation von dem Wallis'schen Volke angenommen, nachdem sich die entzweiten Partheien in demselben durch die Ueberzeugung vereinigt hatten, daß nur Eintracht in diesen höchst gefährlichen Zeiten des Vaterlands, das sicherste Rettungsmittel desselben sey. Der Verband des Walliserstaats mit der Eidgenossenschaft erhielt unmittelbar darauf die Genehmigung der Kantone, und sein Gesandter nahm bey der Tagsatzung sogleich seinen Platz als Bothe des zwanzigsten Kantons in der Reihe der Eidgenossen ein. Die Bundesform für Wallis war die gleiche mit jenen von Neuenburg

und Genf. Das Geldkontingent wurde auf 9600 Fr. erhöht; das Mannschafskontingent aber auf 1280 Mann.

So bildete sich, mitten in einer abermaligen Bewaffnung und Gährung des ganzen Welttheils, deren einzelne Berührungen für den nächstfolgenden neuesten Abschnitt aufbehalten sind, die Eidsgenossenschaft der zwei und zwanzig Kantone, und trat, nach einem Zustande innern Mistrauens, Gährung und Zwietracht, Folge der nach Napoleons Sturz zerrissenen mediationsmäßigen Verfassung, mit Kraft und Würde in den Rang der europäischen Staaten wieder ein. Zwar war die Stunde der Prüfung für die Völker der Schweiz noch nicht vorüber, da eine neue Krise die Erhaltung ihrer Selbstständigkeit einen Augenblick zweifelhaft machte. Aber so wie Oestreich, Preußen und Rußland in der letzten Sturmnacht gleich wohlthätig leuchtenden Sternen über Helvetien glänzten, verewigte sich ihr Name bey den Eidgenossen in dem zweiten Völkerkampfe, da sie als Schutzengel, Verderben verkündend den Soldnern willkührlicher Gewalt, den Schweizerbund bewahrten.